



An die  
für den Vollzug des Strahlenschutzrechts  
zuständigen obersten Landesbehörden

per E-Mail

### **Vollzug des Strahlenschutzrechts**

Frist zur Anwendung der DIN EN IEC 61223-3-5-2021-11 für Abnahme- und Konstanzprüfung bei Röntgeneinrichtungen für Computertomographien

- Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL) vom 23. Juni 2014 (Az. RS II 3 – 11602/6)
- DIN EN IEC 61223-3-5-2021-11
- 4. Sitzung der AG X vom Dezember 2021, TOP 4.1
- 6. Sitzung des AK Technik vom März 2022, TOP 3.1
- Sondersitzung der AG X vom März 2022, TOP 2.1
- Umlaufverfahren im Fachausschuss Strahlenschutz vom Mai 2022

Az: S II 3 – 1514/002-2022.0001

Bonn, 1. Juni 2022

Die DIN EN IEC 61223-3-5-2021-11 ersetzt die bisher anzuwendenden Normen DIN EN 61223-3-5-2005-08 und DIN EN 61223-2-6-2008-12 für die Abnahme- und Konstanzprüfungen bei Röntgeneinrichtungen für Computertomographien und wäre gemäß QS-RL (Abschnitt 4.1) sechs Monate nach Erscheinen der Norm anzuwenden. Die im Vorblatt der englischsprachigen Fassung der Norm IEC 61223-3-5 empfohlene Umsetzungsfrist von mindestens 3 Jahren wurde bei der Übernahme in die nationale DIN-Norm



Seite 2

nicht übernommen, was zu Schwierigkeiten bei der Anwendung der Norm führen würde.

Die AG X hat sich dieses Problems angenommen und einen Beschlussvorschlag erarbeitet, dem der AK Technik im Umlaufverfahren zugestimmt hat und der entstehende Probleme durch eine Verlängerung der Anwendungsfrist für erstmalig in Betrieb genommene Röntgeneinrichtungen für Computertomographien verhindert.

Der Fachausschuss Strahlenschutz des Länderausschusses für Atomkernenergie (FAS) hat im Umlaufverfahren vom Mai 2022 diesem Vorschlag zugestimmt und nachfolgende Regelung beschlossen:

Die Abnahme- und Konstanzprüfungen nach DIN EN IEC 61223-3-5-2021-11 für Röntgeneinrichtungen für Computertomographien sind spätestens ab der erstmaligen Inbetriebnahme ab 01.07.2023 unter Berücksichtigung ggf. dann angepasster Regelungen der Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL) durchzuführen.

An Röntgeneinrichtungen für Computertomographien, die vor dem 01.07.2023 erstmalig in Betrieb genommen wurden, können die Abnahmeprüfung weiterhin nach DIN EN 61223-3-5-2005-08 und die Konstanzprüfungen nach DIN EN 61223-2-6-2008-12 bzw. nach der Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL) vom 23. Juni 2014 (Az. RS II 3 – 11602/6), Abschnitt B.5 durchgeführt werden.



Seite 3

Ich bitte darum, diese Regelung dem Vollzug des Strahlenschutzrechtes zukünftig zugrunde zu legen.

Im Auftrag

gez. Dr. Saha